

Reglement
Fonds Gemeindeentwicklung
der Evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde
Langenbruck–Waldenburg–St. Peter

Gültig ab 01.01.2025

Die Kirchenpflege der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langenbruck–Waldenburg–St. Peter beschliesst, gestützt auf §14 der Kirchgemeindeordnung, das folgende Reglement:

§ 1 Name und Zweck

Die Mittel des Fonds Gemeindeentwicklung werden für die Begleichung von Lohnkosten eingesetzt, welche für die Weiterentwicklung der Kirchgemeinde wichtig sind. Ebenso können mit den Mitteln Projekte finanziert werden, welche der Weiterentwicklung der Kirchgemeinde dienen.

§ 2 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

Das Verfügungsrecht über den Fonds liegt bei der Kirchenpflege. Sie entscheidet im Rahmen des genehmigten Budgets oder ihrer Finanzkompetenz über die Verwendung der Mittel. Die Finanzkompetenzen sind in der Kirchgemeindeordnung geregelt.

§ 3 Äufnung

Der Fonds kann geäufnet werden durch:

- Zweckbestimmte Zuweisungen Dritter
- Auf Antrag der Kirchenpflege beschliesst die Kirchgemeindeversammlung, einen Teil eines allfälligen Einnahmeüberschusses in der Jahresrechnung dem Fonds zuzuweisen.
- Ordentliches Budget
- Spenden, Schenkungen, Legate und Kollekten
- Eingeworbene Drittmittel von Stiftungen, privaten und öffentlichen Institutionen

§ 4 Rechnungsführung

Die mit der Rechnungsführung der Kirchgemeinde betraute Person oder Treuhandfirma führt die Rechnung des Fonds als Bestandteil der Rechnung der Kirchgemeinde.

§ 5 Kontrolle

Die Überprüfung der Rechnung des Fonds erfolgt im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung der Kirchgemeinde.

§ 6 Auflösung

Der Fonds Gemeindeentwicklung kann auf Antrag hin von der Kirchgemeindeversammlung mit einfachem Mehr aufgelöst werden. Die vorhandenen Mittel gehen in die Rechnung der Kirchgemeinde über.

§ 7 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement tritt mit Beschluss der Kirchenpflege vom 19. März 2025 rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft.